

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat V
Postfach, D-79095 Freiburg

1.

FW-Fraktion

Herrn Stadtrat Dr. Gröger

Rathausplatz 2 - 4

79098 Freiburg i. Br.

Bürgermeisteramt

Dezernat V

Adresse: Fehrenbachallee 12
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761/ 201 - 4610
Telefax: 0761 / 201 - 4599
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-V@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

15.07.2016

Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen Altkleidercontainer in Freiburg i. Br.

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Gröger,

zu Ihrer Anfrage vom 14.06.2016 nehmen wir in Abstimmung mit dem Umweltschutzamt und Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wie folgt Stellung:

1. Verfahren zur Genehmigung von Altkleidercontainern

Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Raum stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung nach § 16 Straßengesetz dar. Über diese Sondernutzungen hat die Straßenbaubehörde, hier das Garten- und Tiefbauamt (GuT), nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt auf Antrag und wird widerruflich, jeweils für die Dauer von 1 Jahr, erteilt. Die Standorte werden überdies mit der Straßenverkehrsbehörde im Hinblick auf die verkehrssichere Aufstellung der Container abgestimmt.

2. Vergabe von Konzessionen

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden gemäß Sondernutzungsgebührensatzung, Anlage zu § 4 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung, Nr. 18, je Abstellplatz und je angefangenem Quadratmeter Verkehrsfläche 20 Euro erhoben. Derzeit sind die folgenden Sondernutzungserlaubnisse für insgesamt 191 Standorte genehmigt:

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Straßenbahn: Linie 3 Haltestelle Bissierstraße; Linie 1 + 3 Haltestelle Runzmattenweg
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau: Konto Nr. 201 001 2, BLZ 680 501 01
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische
Signatur



Erlaubnisinhaber/-in	Anzahl Standorte
Aktion Friedensdorf GmbH	8
ASF GmbH	23
Deutsches Rotes Kreuz e. V.	64
DLRG Ortsgruppe Hochdorf e. V.	2
Familienverband e. V.	6
Glaeser Nachfolger GmbH	19
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	44
Kleiderladen e. V.	2
Malteser Hilfsdienst e. V.	23
Gesamt:	191

3. Verpflichtung zur korrekten Verwertung der Altkleider

Bei den o. g. durch das GuT erteilten Sondernutzungserlaubnissen handelt es sich lediglich um Flächenüberlassungen. Die Prüfung der Verwertung der Altkleider ist nicht Gegenstand des Sondernutzungserlaubnisverfahrens.

Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 01.06.2012 sind alle gewerblichen und gemeinnützigen Sammler von Altkleidern nach § 18 KrWG verpflichtet, die Sammlung 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Sammlung bei der unteren Abfallrechtsbehörde beim Umweltschutzamt anzuzeigen. Im Rahmen der Anzeige sind die Verwertungswege vom Träger der Sammlung anzugeben und nachzuweisen. So müssen der Anzeige eine Kopie des Zertifikats, das den Verwertungsbetrieb als Entsorgungsfachbetrieb ausweist sowie ein Nachweis zum Genehmigungsstatus der Verwertungsanlage beigefügt werden. Die untere Abfallrechtsbehörde verlangt vom Träger der Sammlung alle Unterlagen, die die im Antrag gemachten Angaben belegen oder glaubhaft machen. Darüber hinaus wird auch der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von der unteren Abfallrechtsbehörde um Stellungnahme zur beabsichtigten Sammlung gebeten.

4. Einsatz der f.g.b. gGmbH

Das Betreiben durch die f.g.b. gGmbH ist derzeit nicht möglich. Allerdings ist die f.g.b. gGmbH in Kooperation mit der ASF in das Projekt eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen

2.

Nachricht hiervon per E-Mail (in PDF-Format):

- den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung
- den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung

gez.

Prof. Dr. Martin Haag

Bürgermeister